

**-Ausfertigung-**  
**LANDRATSAMT**  
**AMBERG-SULZBACH**



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

**Empfangsbestätigung**

Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg  
Annabergweg 6c  
92237 Sulzbach-Rosenberg

**Wasserrecht**

Internet:  
[www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Direkt-E-Mail-Adresse:  
[wasserrecht@amberg-sulzbach.de](mailto:wasserrecht@amberg-sulzbach.de)

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
52-6321.01.24-Stadtwerke  
Sul-Ro

Tel.: 09621/39-174  
Fax: 09621/37605-343  
Name: Frau Scharrer

Zimmer-Nr. 1.3.13 Amberg  
29.12.2025

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage „Am Haselgraben“ in  
den Haselgraben durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Den Stadtwerken Sulzbach-Rosenberg (Unternehmensträgerin), Eigenbetrieb der Stadt Sulzbach-Rosenberg, wird **mit Wirkung zum 01.01.2026** die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Haselgraben auf dem Grundstück Fl. Nr. 770/6, Gmkg. Trondorf (Gewässer 3. Ordnung), zum Einleiten von Abwasser, erteilt.

<b>Dienstgebäude</b> Schloßgraben 3 92224 Amberg	<b>Sprechzeiten</b> Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung	<b>Telefon</b> (09621) 39-0 <b>Fax</b> (09621) 39-698 <b>E-Mail</b> <a href="mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de">poststelle@amberg-sulzbach.de</a> <b>Internet</b> <a href="http://www.amberg-sulzbach.de">www.amberg-sulzbach.de</a>	<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b> Bus: Linie 4, 5, 10 Haltestelle: Kurfürstenbad
<b>Postanschrift</b> Schloßgraben 3 92224 Amberg	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Amberg-Sulzbach Volksbank-Raiffeisenbank Amberg Commerzbank Amberg Postbank Nürnberg	<u>IBAN</u> : DE27 7525 0000 0190 0000 18 <u>IBAN</u> : DE66 7529 0000 0006 4331 03 <u>IBAN</u> : DE98 7524 0000 0710 1546 00 <u>IBAN</u> : DE84 7601 0085 0017 5778 58	<u>BIC</u> : BYLADEM1ABG <u>BIC</u> : GENODEF1AMV <u>BIC</u> : COBADEFFXXX <u>BIC</u> : PBNKDEFF#

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.amberg-sulzbach.de/datenschutz](http://www.amberg-sulzbach.de/datenschutz) oder von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

1.1.2

### **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem Einleiten von behandelten Abwasser aus der Filterrückspülung der Trinkwasseraufbereitungsanlage „Am Haselgraben“ der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg und der Dachflächenentwässerung der Anlagenhalle.

1.1.3

### **Plan**

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ing.-Büros Renner Consult & Partner GmbH, 92224 Amberg, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zu Grunde:

- a) Erläuterungsbericht vom 11.11.2004
- b) Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 vom 10.03.2003
- c) Lageplan M = 1 : 2.500 vom 10.03.2003
- d) 1 Bauwerksplan M = 1 : 100 vom Dezember 2004

Die Unterlagen vom 16.05.1995/04.01.1999 sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 05.12.2001 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 13.07.2005 versehen.

Danach wird eingeleitet das in der Absetzanlage behandelte Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitung, das Abwasser aus dem Notüberlauf der Absetzanlage und das Niederschlagswasser der Dachentwässerung der Anlagenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 770/6, Gmkg. Trondorf, in den Haselgraben (sog. Trockengraben).

1.1.4

### **Beschreibung der Anlage**

Die Abwasserbehandlungsanlage (Sedimentation) besteht im Wesentlichen aus:

- Zulaufleitung DN 250
- Absetzbecken (Klärbehälter) mit Schlammspeicherraum V1 = 16 m<sup>3</sup> und Schlammwasserspeicher V2 = 74 m<sup>3</sup> (Gesamt V = 90 m<sup>3</sup>)
- Ablaufleitung DN 200 (PVC) zum Haselgraben
- 560 m Regenwasserkanal (DN 150) zur Einleitungsstelle Haselgraben

1.2

### **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2045 befristet.

1.3

### **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.3.1

### **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Abwasser**

1.3.1.1

Anforderungen an die Einleitung

1.3.1.1.1 Abwasservolumenstrom, pH-Wert

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Abwasservolumenstrom 45 m<sup>3</sup>/d  
Abwasservolumenstrom 3 l/s

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	50 mg/l

Der Wert darf nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Der Wert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

1.3.1.1.3 Verbot weiterer Schadstoffe

Das Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitung darf außer den in Nr. 1.3.1.1.2 genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

Soll Abwasser aus der Desinfektion von Behältern, Leitungen oder anderen Anlagenteilen eingeleitet werden, ist zuvor die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.

Das bei der Desinfektion mit chlorhaltigen Mitteln oder Wasserstoffperoxid von Rohrleitungen, Behältern oder anderen Anlagenteilen anfallende Abwasser darf erst abgeleitet werden, wenn darin kein wirksames Desinfektionsmittel (freies Chlor, Wasserstoffperoxid) mehr nachweisbar ist. Erforderlichenfalls ist hierzu eine gezielte Behandlung z.B. mit Natriumthiosulfat oder Aktivkohle durchzuführen.

1.3.1.1.4 Überwachungsstelle

Als Überwachungsstelle für die Anforderungen nach Nr. 1.3.1.1.1 bis 1.3.1.1.3 wird festgelegt:

Ablauf Klärbehälter

### 1.3.1.2 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 1.3.1.1.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

### 1.3.1.3 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein unter Nr. 1.3.1.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Einleitung ist zudem der Anhang 31 - Wasseraufbereitung der AbwV zu berücksichtigen und deren Werte einzuhalten.

## 1.3.2 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

### 1.3.2.1 Betriebsabwasser

Das gesamte Abwasser aus der Filterrückspülung ist dem Absetzbecken zuzuführen und dort entsprechend der Betriebsvorschrift ausreichend zu behandeln.

Das Filterrückspülwasser ist erst nach einer ausreichenden Absetzzeit von mind. 12 Stunden im Klärbehälter abzulassen (Verweildauer laut Antragsunterlagen 72 Stunden).

Das Schlammvolumen im Klärbehälter darf das Schlammspeichervolumen nicht übersteigen.

### 1.3.2.2 Probenahmeeinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

### 1.3.2.3 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An die unter Nr. 1.3.1.1 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

#### 1.3.2.4 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Der Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsangehörigen zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

#### 1.3.2.5 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Nach EÜV Anhang 2 Teil 2 ist hier Ziffer 2.2.6 Absetzanlage einschlägig mit Schlammspiegelmessung monatlich.

#### Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Nach EÜV Anhang 2 Teil 2 ist hier Ziffer 2.2.6 Absetzanlage einschlägig mit Schlammspiegelmessung monatlich.

Abweichend von den Anforderungen nach der EÜV Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.3. wird festgelegt:

- Der Abwasseranfall und der pH-Wert ist bei jeder Ableitung aus dem Klärbehälter zu erfassen.
- Abfiltrierbare Stoffe (2 Mal jährlich bei der Ableitung erfassen)
- Schlammstand im Absetzbecken (1 Mal monatlich kontrollieren)
- Sichtkontrolle des Ablaufs auf Auffälligkeiten (1 Mal monatlich kontrollieren)
- Überprüfung der Einleitestelle (1 Mal monatlich kontrollieren)
- Eingehende Überprüfung aller Anlagenteile (1 Mal jährlich kontrollieren)

#### Dichtheitsüberwachung

Abweichend von Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2.1 EÜV wird festgelegt:

- Anstelle einer eingehenden Sichtprüfung kann eine Prüfung auf Wasserdichtheit (siehe dazu LfU Merkblatt 4.3/6 Teil 2 Ziffer 5.2.5 – Prüfung von Sammelläufen) vorgenommen werden. Die bei den Sichtprüfungen bzw. Prüfung auf Wasserdichtheit getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

- Im Allgemeinen ist das Merkblatt Nr. 4.3/6 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“ der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt zu beachten.
- Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtigkeit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

#### 1.3.2.6 Betriebsvorschrift

Eine Betriebsvorschrift ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsam Weiden zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

#### 1.3.2.7 Geräte

Das Abwasser aus der Filterrückspülung ist dem Klärbehälter zuzuführen und dort entsprechend der Betriebsvorschrift ausreichend zu behandeln.

#### 1.3.2.8 Abwassersammlung- und –behandlung

Das Abwasser aus der Filterrückspülung ist dem Klärbehälter zuzuführen und dort entsprechend der Betriebsvorschrift ausreichend zu behandeln.

#### 1.3.2.9 Unterhaltung der Abwasseranlage

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messeelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

### 1.3.3 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsam und den ansonsten für den Vorflutgraben Unterhaltspflichtigen ordnungsgemäß zu unterhalten. Darüber hinaus hat sie sich an der Unterhaltung des Haselgrabens nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Die Einleitungsstelle ist gegen Auskolkung zu sichern.

### 1.3.4 Schlammensorgung

Der in der Abwasseranlage anfallende Schlamm ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Der Schlamm darf nicht in ein Gewässer oder die Kanalisation eingeleitet werden.

### 1.3.5

#### **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eigeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Vorübergehende Außerbetriebsnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlage sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzugeben. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig. Die Anzeige gibt keine Befugnis zu Überschreitungen des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

### 1.3.6

#### **Auflagenvorbehalt**

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis sind zusätzliche bzw. weitergehende Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften / Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

## 2.

### **KOSTENENTSCHEIDUNG**

#### 2.1

Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### 2.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 280,00 € festgesetzt.

#### 2.3

Die Auslagen betragen 360,00 €.

## Gründe:

### 1 SACHVERHALT

#### 1.1 Unternehmen:

Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg, Eigenbetrieb der Stadt Sulzbach-Rosenberg, betreiben auf dem Grundstück Fl.Nr. 770/6, Gmkg. Trondorf (Stadt Sulzbach-Rosenberg), eine Trinkwasseraufbereitungsanlage. Diese ist in einer Anlagenhalle in der Trinkwasserschutzzone II untergebracht.

Das geförderte Rohwasser vom Brunnen muss hierbei aufbereitet werden. Die Wasseraufbereitung und Filter müssen regelmäßig rückgespült werden und werden einer Absetzanlage zugeführt.

Das in der Absetzanlage behandelte Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitung, das Abwasser aus dem Notüberlauf der Absetzanlage und das Niederschlagswasser der Dachentwässerung der Anlagenhalle wird in den Haselgraben, einen sog. Trockengraben, eingeleitet. Unmittelbar nördlich der Anlagehalle verläuft von Nord-West nach Süd-Ost der Haselgraben, auf dessen Grundstück Fl.Nr. 770/6, Gmkg. Trondorf, eingeleitet wird.

Das Filterrückspülwasser wird erst nach einer ausreichenden Absetzzeit von mindestens 72 h im Klärbehälter abgelassen.

Für diese Art der Einleitung des Spülwassers existierte in der Vergangenheit bereits eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (Bescheid vom 13.07.2005). Diese Erlaubnis war bis zum 31.07.2025 befristet.

Mit E-Mail vom 27.05.2025 beantragten die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg für die Einleitung von Abwasser die übergangsweise Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis bis Ende 2025. Grund für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis ist, dass das Wasserrechtsverfahren der gehobenen Erlaubnis nicht binnen der nötigen Frist abgeschlossen werden kann. Daher die übergangsweise Erteilung der beschränkten Erlaubnis.

Zwischenzeitlich wurde das Verfahren der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird dieser Bescheiderteilung abgeschlossen

#### 1.2 Verfahrensablauf:

Mit E-Mail vom 30.04.2025 beantragte die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg, Eigenbetrieb der Stadt Sulzbach-Rosenberg die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Grundlage der bestehenden Wasserrechtsunterlagen vom Bescheid aus dem Jahre 2005.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 06.11.2025 bis zum 08.12.2025 im Rathaus Sulzbach-Rosenberg im Baureferat während der Dienststunden zur Einsicht. Weiterhin wurde das Vorhaben auch im Internet (<https://www.suro.city/rathaus/aus-dem-rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>) bekanntgemacht. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist und darauffolgenden Einwendungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 08.12.2025, Az.: G1-4536.5-AS/Sg-39310/2025, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Sachgebiet *Hygiene und Umweltmedizin* beim Landratsamt Amberg-Sulzbach stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls zu (Schreiben vom 17.12.2025, Az.: 6323.02); trotz dessen bleibt im Zuge der Abwasserbeseitigung aus hygienischen Gründen ein Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse bestehen.

## 2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### 2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Haselgraben ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung handelt es sich um gestattungsbedürftige Gewässerbenutzungen des Herbstwiesengrabens, welche einer behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) bedarf. Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von den Stadtwerken Sulzbach-Rosenberg ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### 2.2 BEGRÜNDUNG ZUR GEHOBENEN ERLAUBNIS

#### 2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässerveränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## 2.2.2

### Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Damit sich das Landratsamt Amberg-Sulzbach und das Wasserwirtschaftsamt Weiden auf die Abnahme und etwaige Teillabnahmen einrichten können, sind Baubeginn und Bauvollendung anzulegen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Abnahme ist aus Gründen der Gewässeraufsicht erforderlich. Durch sie wird überprüft, ob die Benutzungsanlagen entsprechend dem Bescheid ausgeführt sind.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauparkes und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

## 2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG - Kostengesetz-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten
2. Die gutachtliche Äußerung des amtlichen Sachverständigen erstreckt sich nur auf die wasserwirtschaftlichen Belange.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWÄ) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung teilnehmen zu lassen.
4. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nicht-trinkwasserleitungen, Entwässerungsleitung sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behälter/ Becken nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (DIN 1988)
5. Nach 5 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
6. Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß 5 5 EÜV in einem Jahresberichtzusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres über das Portal „Datenverbund Abwasser Bayern“ mps: [/ldabav.bavern.de/dabav-portal-startseite/nach](http://ldabav.bavern.de/dabav-portal-startseite/nach) Freischaltung durch das Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen. Für die Freischaltung ist die Mitteilung einer Kontaktmailadresse durch die Unternehmerin erforderlich.

Christopher Richter  
Kreisbeschäftigter